



SLG Bochum-Ost e.V.

Schießleistungsgruppe im Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Satzung

I. Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein trägt den Namen **Schießleistungsgruppe Bochum - Ost** (abgekürzt: SLG Bochum – Ost).

Sie ist ein Zusammenschluß von Freunden des Schießsports im Rahmen des Bundes der Militär- und Polizeischützen (BDMP e.V.).

Der Sitz der Schießleistungsgruppe ist Bochum.

Sie hat die Rechtsform eines „eingetragenen Vereins“.

II. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports.

Die SLG Bochum – Ost pflegt den Schießsport, wie er vom BDMP e.V. getragen wird. Zu diesem Zweck bildet sie ihre Mitglieder im Schießen aus und unterstützt fachlich die Vorbereitung und Durchführung der Schießveranstaltungen in ihrem Landesverband bzw. Bundesverband.

Sie führt vereinsinterne und überregionale schießsportliche Wettbewerbe nach den Regeln des BDMP, des Deutschen Schützenbundes, des Bundes Deutscher Sportschützen 1975, den Schießvorschriften der Polizei und der Bundeswehr sowie anderer Verbände durch.

Sie nimmt sich des Schießens auch zur Pflege des Brauchtums an.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
Sein Handeln steht im Einklang mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Die SLG Bochum – Ost ist selbstlos tätig und erstrebt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ihre Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke genutzt werden.



SLG Bochum-Ost e.V.

Schießleistungsgruppe im Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene und schießsportlich interessierte Person werden,
sofern sie

- 1.) Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,
- 2.) ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und
- 3.) nicht als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich mittels eines Aufnahmeantrages beim Vorstand zu beantragen. Mit seiner Unterschrift akzeptiert der Antragsteller die Satzung; er bekennt sich gleichzeitig zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Die Mitgliedschaft in der SLG Bochum – Ost ist zwingend gebunden an die Mitgliedschaft im BDMP e.V..

Der Vorstand entscheidet nach 6 - monatiger Probezeit über die Neuaufnahme.

Die SLG Bochum - Ost bietet die Möglichkeit der aktiven und passiven Mitgliedschaft. Ein Statuswechsel ist in schriftlicher Form beim Vorstand zu beantragen. Näheres hierzu regelt die Beitrags- und Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Aktive und passive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung gleichberechtigt.

Unberührt von obigen Regelungen kann der Vorstand BDMP-Mitgliedern, welche sich besonders um das Wohl der SLG Bochum – Ost verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft antragen.

Für Ehrenmitglieder ist die Mitgliedschaft in der SLG Bochum – Ost kostenfrei.



SLG Bochum-Ost e.V.

Schießleistungsgruppe im Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, bzw. durch dessen Austritt.

Die Kündigung der Mitgliedschaft muß dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres in schriftlicher Form vorliegen. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist endet die Mitgliedschaft zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres.

V. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan der SLG Bochum - Ost.

Sie wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Sie ermächtigt den Vorstand zur Bildung und zur Verfügung über die Eigenmittel der SLG Bochum - Ost und regelt deren Verwaltung.

In Ihrer Eigenschaft als Kontrollorgan wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Kassenprüfer, sowie einen Stellvertreter. Die Kasse ist jährlich zu prüfen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Die Mitgliederversammlung erlangt bei Anwesenheit der Hälfte plus einem aller Mitglieder die Beschlußfähigkeit.

Die Beschlußfähigkeit ist weiterhin an die Anwesenheit von mindestens zwei der vier Vorstandsmitglieder gebunden.

Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein. Der Termin und die Tagesordnung müssen den Mitgliedern mindestens einen Monat im Voraus bekanntgeben werden. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Neben der postalischen ist auch die elektronische Form der Übermittlung zulässig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn mehr als ein Drittel aller Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Hierbei gilt das Datum des Poststempels. Der Zustellungsnachweis liegt beim Antragsteller.

Für eine Satzungsänderung bedarf es der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.



SLG Bochum-Ost e.V.

Schießleistungsgruppe im Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie vom Schriftführer bzw. von einem durch die Versammlung bestellten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

Bei Wahlen führt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz. Sollte dieses Mitglied selbst zur Wahl stehen, ist das Amt des Wahlleiters über eine Abstimmung zu vergeben.

VI. Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer und Kassenwart). Er führt die Geschäfte der SLG Bochum – Ost im Rahmen der Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung. Er vertritt die SLG Bochum - Ost nach außen.

Der Vereinsvorstand ist Vorstand nach § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten, darunter entweder der erste oder der zweite Vorsitzende.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand führt ein Vereinsiegel.

Der 1. Vorsitzende fördert den Zusammenhalt der SLG Bochum - Ost, hält Kontakt zum Landesverband / Bundesverband.
Er leitet die Mitgliederversammlung, soweit diese nicht Wahlen durchführt.
Weiterhin fallen alle Behördenkontakte in seinen Zuständigkeitsbereich.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei Abwesenheit. Er übernimmt kommissarisch unbesetzte Stellen der Schießsportreferenten.

Der Schriftführer protokolliert Vereins- und Vorstandssitzungen. Er führt die Mitglieder Stammdaten und ist Ansprechpartner für alle Wettkampftätigkeiten der SLG Bochum - Ost.

Der Schriftführer ist weiterhin verantwortlich für die Materialversorgung der SLG Bochum - Ost; hierzu kann er Aufgaben delegieren.

Der Kassenwart verwaltet die Finanzen des Vereins. Bei der Führung der Vereinskasse hat er sich den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu unterwerfen.



Die Verfügungsgewalt über die Vereinswaffen liegt beim Vorstand.

Einzige Ausnahme stellen Schußwaffen für die Jugendarbeit dar. Hier liegt die Verfügungsgewalt auf dem 1. Vorsitzenden und dem Referenten für die Jugendarbeit.

Entsprechend den jeweils gültigen waffenrechtlichen Bestimmungen können die Vereinswaffen an Mitglieder der SLG Bochum – Ost ausgeliehen werden. Über den Verleih der Vereinswaffen hat der Vorstand einen geeigneten Nachweis zu führen. Dieser muß neben dem Namen des Leihnehmers, das Datum der Ausgabe, sowie das Datum der Rückgabe einer Vereinswaffe beinhalten.

VII. Schießsportreferenten

Der Vorstand benennt Referenten für die folgenden Aufgabenbereiche:

- statische Kurzwaffendisziplinen
- dynamische Kurzwaffen- und Flintendisziplinen
- Dienst- und Sportgewehredisziplinen
- Zielfernrohrgewehredisziplinen
- Jugendarbeit

Die Benennung erfolgt auf der Grundlage von Erfahrung und fachlicher Qualifikation.

Die Schießsportreferenten sollten bei der zuständigen Behörde als verantwortliche Aufsichtspersonen zugelassen sein.

Sie unterstützen den Vorstand bei der Planung und Durchführung des Schießtrainings sowie bei der Ausrichtung von Wettkämpfen.

Zu ihren Aufgaben gehören weiterhin, neben der fachliche Beratung des Vorstandes, die Erarbeitung von Trainingskonzepten für den jeweiligen Bereich, die Weiterbildung von Schießleitern und die Ausbildung von Neumitgliedern (Vorbereitung auf die Waffen-sachkundeprüfung).



SLG Bochum-Ost e.V.

Schießleistungsgruppe im Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.
Landesverband Nordrhein-Westfalen

VIII. Versicherung und Haftung

Die Mitglieder der SLG Bochum – Ost sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des BDMP e.V. versichert gegen Schäden, die aus dem Gebrauch von Schußwaffen und Munition entstehen. Die Bestimmungen der Versicherung sind zu beachten.

Darüber hinaus können weiterreichende Versicherungen zum Schutze der Mitglieder, der Gäste des Vereines sowie des Vereinsvermögens gegen Unfall und Haftpflicht beschlossen werden.

Für den Vereinsvorstand kann umfassender Rechtsschutz eingerichtet werden.

Versicherungsabschlüsse fallen in den Aufgabenbereich des Vorstandes.

IX. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- den Anweisungen der Aufsichtspersonen / Sicherheitsgehilfen Folge zu leisten;
- den Inhalt der jährlichen Sicherheitsbelehrung zu verinnerlichen und sich entsprechend zu verhalten;
- einen geordneten Schießbetrieb zu unterstützen;
- die Bestimmungen des Waffengesetzes einzuhalten;
- das Ende der Mitgliedschaft im BDMP e.V. unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen;
- die zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes notwendigen Beiträge regelmäßig, ohne Verzug und in voller Höhe zu entrichten.

Mitglieder, die in der SLG Bochum – Ost als verantwortliche Aufsichtspersonen beim Schießen zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, sich alle zwei Jahre einer Ausbildung in erster Hilfe bei Schußverletzungen zu unterziehen. Die Teilnahme ist in den Unterlagen des Vorstandes zu dokumentieren.



SLG Bochum-Ost e.V.

Schießleistungsgruppe im Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Aufsichtspersonen, die diese Vorgabe nicht erfüllen dürfen nicht als Leitende bei Wettkämpfen der SLG Bochum – Ost eingesetzt werden.

Die Ausbildung kann vereinsintern durch qualifiziertes Fachpersonal durchgeführt werden. Alternativ anerkannt werden die Erste Hilfe Lehrgänge der Hilfsorganisationen, entsprechende Lehrgänge der Bundeswehr oder geeignete Berufsausbildungen.

X. Mitgliederbeiträge

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, diese sind jeweils zu Beginn eines jeden Quartals fällig.

Die Beitrags- und Gebührenordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Abstimmung hat die Stellungnahme sowie ein entsprechender Vorschlag des Kassenwartes vorauszugehen.

XI. Schießbetrieb

Die SLG Bochum – Ost führt Schießen nur auf behördlich zugelassenen Schießständen durch. Jedes Schießen wird von einer behördlich zugelassenen Aufsichtsperson geleitet.

XII. Ausschluß

Jedes Mitglied, das Anweisungen einer Aufsichtsperson während eines Schießens nicht Folge leistet, wird vom Schießen ausgeschlossen.

Der Ausschluß aus der SLG Bochum – Ost erfolgt bei vereinschädigendem Verhalten durch Beschluß des Vorstandes, sowie automatisch, wenn die satzungsmäßigen Beiträge trotz Mahnung nicht gezahlt werden, bzw. sofort bei Beendigung der Mitgliedschaft im BDMP e.V..



SLG Bochum-Ost e.V.

Schießleistungsgruppe im Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.
Landesverband Nordrhein-Westfalen

XIII. Auflösung der SLG Bochum - Ost

Bei Auflösung der SLG Bochum – Ost, die durch 3/4 Mehrheit von mindestens der Hälfte aller Vereinsmitglieder erfolgen kann oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vereinsvermögen, nach Abgeltung aller Außenstände dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. (VDK) zur Verfügung zu stellen. Dieser darf die erhaltenen Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden.

XIV. Schlußbestimmungen

Der Vorstand ist berechtigt Änderungen an dieser Satzung vorzunehmen, sofern diese vom zuständigen Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt als Voraussetzung zur Eintragung oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefordert werden.

XV. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 20. März 2005 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zuletzt geändert durch Beschluss vom 18.02.2007.